

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam

Vom 18. März 2010

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I/09 S. 26/59), am 18. März 2010 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geoökologie erlassen:^{1 2}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Auswahlgespräche
- § 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 9 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Geoökologie an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang ist der Prüfungsausschuss Geoökologie an der Universität Potsdam zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professorinnen und qualifizierten Mitarbeiterinnen des Instituts für Erd- und Umweltwissenschaften, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen.

(3) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Geoökologie kann zugelassen werden, wer

- a) einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland im Fach Geoökologie verliehen bekommen hat oder
- b) einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einer der verwandten Fachrichtungen Ökologie, Geowissenschaften oder Umwelt-Naturwissenschaften verliehen bekommen hat,
- c) einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem naturwissenschaftlich fundiertem Studium verliehen bekommen hat.

(2) Bei an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüssen wird die Gleichwertigkeit durch uni-assist e.V. festgestellt. Bei fehlender Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 a) bis c) kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Bei geringem Umfang (< = 10 ECTS) können diese Auflagen auch parallel zum Masterstudium erbracht werden.

(3) Im Einzelfall können an die Stelle von Absatz 1 durch Entscheidung des Prüfungsausschusses gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen treten, die in einem anderen Hochschulstudium von mindestens drei Jahren Dauer erbracht wurden.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren nach § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Geoökologie ist nur zum Wintersemester möglich; Bewerbungsfrist ist der 1. Juni eines jeden Jahres.

(2) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 3.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Mai 2010.

² Soweit in dieser Ordnung von Personen die Rede ist, wird der Lesbarkeit wegen immer nur die weibliche Form genannt, das männliche Äquivalent ist aber dabei in allen diesen Fällen gleichberechtigt auch gemeint.

- b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- c) Eine Kopie eines geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden; aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- f) Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen.
- g) Ggf. formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).

(3) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Abschlussfrist) vollständig bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. eingetroffen sein; die Unterlagen gemäß Abs. 2 (b) müssen innerhalb dieser Frist zusätzlich in amtlich beglaubigter Kopie bei uni-assist e.V., ~~Helmholtzstrasse 2-9 in 10587 Berlin~~ eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg).

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert mindestens jedoch ein Studienplatz für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten

Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Falle auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen durch den Prüfungsausschuss, wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, wird zur Vergabe der Studienplätze eine Rangliste erstellt (vgl. § 6). Die Auswahl erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Platzvergabe.

§ 6 Rangliste

(1) Der Masterstudiengang Geoökologie gilt als konsekutiv für Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Geoökologie der Universität Potsdam.

(2) Die Rangliste wird auf der Grundlage der Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote im ersten Hochschulabschluss sowie den Berufserfahrungen und weiterer besonderer studienrelevanter Qualifikationen erstellt.

(3) Basis für den Listenplatz bildet die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3) mit der folgenden Punktzahl:

Note 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
.	

Note 3,9
Note 4,0

1 Punkt
0 Punkte

Verbesserung der Durchschnittsnote können bis maximal 9 Punkte angerechnet werden.

(3) Für den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Hochschulabschluss gelten die folgenden Kernbereiche als vergleichbare Leistungen in der Ranglistenbewertung:

- Mathematische und statistische Grundlagen
- Abiotische Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Geowissenschaften)
- Biotische Naturwissenschaften (Biologie, Ökologie)
- Geoökologische Grundlagen (Geomorphologie, Klimatologie, Bodenkunde, Hydrologie, Landschaftsökologie)
- Methodenkenntnisse (GIS, Informatik, Umweltplanung)

(4) Als Toleranzbereiche zur Definition des Abweichungsgrades hinsichtlich des erforderlichen Umfangs gilt je Kernbereich Erfüllungsgrad $> = 80 \%$.

(5) Als quantitative Maße für die Beschreibung der Kernbereiche und dem unter (4) aufgeführten Toleranzbereich gelten die Folgenden Untergrenzen:

Mathematisch-statistische Grundlagen	
100 % = 15 LP	80 % = 12 LP
Abiotische Naturwissenschaften	
100 % = 30 LP	80 % = 24 LP
Biotische Naturwissenschaften	
100 % = 20 LP	80 % = 16 LP
Geoökologische Grundlagen	
100 % = 60 LP	80 % = 48 LP
Methodenkenntnisse	
100 % = 25 LP	80 % = 20 LP

Dabei gilt für jeden Kernbereich, dass mindestens 80% der anzurechnenden Leistungen benotet sein müssen.

Kann die Bewerberin den Erfüllungsgrad eines Kernbereiches nachweisen, erhält sie dafür einen Bonus von jeweils 1 Punkt pro Kernbereich.

(6) Fachrelevante Berufserfahrung (zu entscheiden durch den Prüfungsausschuss) kann in zwei Stufen angerechnet werden.

- 3 Jahre $>$ Berufserfahrung $> = 1$ Jahr
→ Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 3 Punkte
- Berufserfahrung $> = 3$ Jahre
→ Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 5 Punkte

(7) Weitere studienrelevante Qualifikationen und herausragende fachliche Leistungen (gemäß § 7 Abs. 2 der Rahmenzulassungsordnung) werden auf Antrag beim Prüfungsausschuss berücksichtigt. Zur

§ 7 Auswahlgespräche

(1) Bei Bedarf können durch den Prüfungsausschuss Auswahlgespräche angesetzt werden. Die dabei zur Anwendung kommenden Kriterien für eine Bewertung müssen eindeutig definiert und den Bewerberinnen rechtzeitig bekannt gemacht werden. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Tag, Ort des Gesprächs, die Namen der Bewerberin und der Prüfenden sowie die Beurteilungen beinhalten.

(2) In besonderen Härtefällen sind Bewerberinnen mit körperlicher Behinderung die erforderlichen Nachteilsausgleiche zu ermöglichen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin schriftlich zu erklären hat, ob sie den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 3 durchgeführt.

(5) Das Zulassungsverfahren endet am 30.09 für das Wintersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an nach § 3 geeignete Bewerberinnen vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 30.09 und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester des Masterstudiengangs Studienplätze frei, so können sie mit Bewerberinnen mit entsprechender Fachsemester-einstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.